



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Thalmässing erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, sowie für andere Termine im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen, soweit der erste Bürgermeister oder seine Vertretung hierzu einladen.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der

in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde.
⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend. ²Darüber hinaus erhalten die Ortssprecherinnen und Ortssprecher eine jährliche Entschädigung für ihre gesetzlichen oder durch Geschäftsordnung oder Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Aufgaben in Höhe von 3,00 € je Einwohner des Gemeindeteils, für den sie gewählt wurden. ³Stichtag für die maßgebliche Einwohnerzahl ist der 01.01. des Jahres, für das die Auszahlung erfolgt.

(6) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Beauftragten des Gemeinderats im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat des Marktes Thalmässing entsprechend. ²Darüber hinaus erhalten Sie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 3

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2014 außer Kraft.

Thalmässing, den 13.05.2020

Georg Küttinger
Erster Bürgermeister

